

RS Vwgh 1989/1/16 87/10/0132

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.1989

Index

Forstrecht

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §60 Abs1

Rechtssatz

Die Verbreiterung eines bestehenden Forstweges von 4 m Breite auf eine Breite von 7,5 m, obwohl zur Erschließung des Waldes eine Fahrbahnbreite von max. 4 m ausreichend ist, ist als "Errichten" iSd § 60 Abs 1 ForstG anzusehen. Eine Interessenabwägung ist in einem derartigen Fall nicht vorzunehmen. Nach § 60 Abs 1 ForstG kommt es auch auf die Erheblichkeit der Inanspruchnahme von Waldboden nicht an.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987100132.X02

Im RIS seit

11.03.2020

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at